

# 18. Deutscher Familiengerichtstag

## 16. – 19. September 2009



**AK Nr.:** 9  
**Thema:** Kosten in Familiensachen  
**Leitung:** Rechtsanwältin Edith Kindermann

### Arbeitskreisergebnisse

#### A. Beratungshilfe

1. Es ist klarzustellen, dass der Begriff der „Angelegenheit“ in der Beratungshilfe keinen anderen Inhalt hat als im allgemeinen Gebührenrecht.
2. Der Rechtsbehelf in familiengerichtlichen Beratungshilfesachen sollte zum Familiengericht gehen. Die Beschwerdemöglichkeit zum Familiensenat sollte eröffnet werden.
3. In familienrechtlichen Angelegenheiten ist grundsätzlich wegen der Komplexität und Wechselwirkung der Sachverhalte und des Ineinandergreifens der sich hieraus ergebenden Rechtsfragen bei entsprechenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Beratungshilfe zu bewilligen.
4. Die gesetzliche Regelung der Beratungstätigkeit der Behörden sollte überprüft werden: Das ausdrückliche Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen sollte ausdrücklich in diese gesetzliche Regelung aufgenommen werden. Das Verbot soll auch gelten, wenn verschiedene Behördenmitarbeiter verschiedene Beteiligte beraten haben.

#### B. Verfahrenskostenhilfe

1. Bei der Entscheidung über die Beordnung eines Rechtsanwalts nach § 78 Abs. 2 FamFG sind die Schwere des Eingriffs und mangelnde subjektive Fähigkeiten des Antragstellers bei einer verfassungskonformen Anwendung zu berücksichtigen.
2. Verfahrenskostenhilfe für ein Hauptsacheverfahren kann grundsätzlich nicht unter Hinweis auf die Möglichkeit eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder eine bereits erlassene einstweilige Anordnung versagt werden. Eine einstweilige Anordnung kann wegen ihres summarischen Charakters nur in Ausnahmefällen das Hauptsacheverfahren ersetzen.

#### C. Verfahrenswerte

##### I. Ehesache

Der Mindestwert der Ehesache, der seit den 70er Jahren unverändert ist, sollte angehoben werden. Im Jahr 1977 entsprach der Mindestwert der Ehesache der 13. Streitwertstufe. Dies würde gegenwärtig einem Wert von 6.000,00 Euro entsprechen.

##### II. Kindschaftssachen

Die Bedeutung der Kindschaftssachen im Verbund unterscheidet sich nicht von der Bedeutung im isolierten Verfahren. Dies sollte durch die Anhebung der Werte im Verbundverfahren auf den Wert der isolierten Verfahren Rechnung berücksichtigt werden.

### III. Ehwohnung

Es besteht kein Bedürfnis für eine Pauschalierung der Verfahrenswerte. Die frühere Regelung, die auf den tatsächlichen Mietwert der Wohnung abstellt, entspricht der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten.

### IV. Haushaltsgegenstände

Es besteht kein Bedürfnis für eine Pauschalierung der Verfahrenswerte. Die frühere Regelung, die auf den tatsächlichen Wert der Hausratsgegenstände abstellt, entspricht der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten.

### V. Gewaltschutz

1. In Verfahren nach § 1 Gewaltschutzgesetz sollte der Wert auf den Auffangwert für nichtvermögensrechtliche Ansprüche nach § 23 Abs. 3 S. 2 RVG von 4.000,00 Euro angehoben werden. Ein Grund für eine Differenzierung ist nicht erkennbar.
2. In Verfahren nach § 2 Gewaltschutzgesetz sollte auf den tatsächlichen Mietwert der Wohnung unter Berücksichtigung der Dauer der Regelung abgestellt werden.

### VI. Auffangwert

Der Auffangwert nach § 42 Abs. 2 FamGKG sollte dem Auffangwert für nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten nach § 23 Abs. 3 S. 2 RVG von 4.000,00 Euro entsprechen. Ein Grund für eine Differenzierung ist nicht erkennbar.

## **D. Kostengrundentscheidung**

Auch für Ehesachen und Familienstreitsachen sollte die Möglichkeit der isolierten Anfechtung der Kostengrundentscheidung eingeführt werden, wie diese nunmehr für die den fG-Regelungen folgenden Familiensachen besteht.